

Die Vollmacht

Warum ist eine Vollmacht wichtig?

Jeder kann durch einen Unfall, eine Krankheit oder aufgrund hohen Alters in eine Lage kommen, dass er keine Entscheidungen mehr treffen oder nicht mehr danach handeln kann (Vorsorgefall). Deshalb sollten Sie rechtzeitig durch eine Vollmacht erteilen. Denn ohne eine Vollmacht dürfen auch Ihre Angehörigen nicht für Sie rechtsverbindlich handeln, z. B. eine Versicherung oder ein Mietverhältnis kündigen. Es sei denn, sie sind vom Gericht zum Betreuer bestellt. Haben Sie eine Vollmacht erteilt, wird die Bestellung eines Betreuers oft nicht nötig sein.

Was können Sie in der Vollmacht regeln?

Wir empfehlen, den Vorsorgefall nicht als Bedingung für die Wirksamkeit der Vollmacht festzulegen. Denn schnelles Handeln für sie wird dadurch sehr erschwert. Stattdessen sollten Sie getrennt von der Vollmacht mit dem Bevollmächtigten z. B. vereinbaren „Der Bevollmächtigte darf von dieser Vollmacht nur Gebrauch machen, wenn ein oder mehrere Ärzte (ggf. namentlich benannt) feststellen, dass ich infolge einer schweren Erkrankung oder Behinderung oder eines Unfalls vorübergehend oder auf nicht absehbare Zeit meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln kann.“ Die Vollmacht gilt damit unbedingt, der Bevollmächtigte darf aber nur unter den genannten Bedingungen davon Gebrauch machen.

In dem Formular zur Vollmacht haben wir die wichtigsten Bereiche aufgezählt, über die Sie Vollmacht erteilen können:

- Gesundheitsfürsorge/ Pflegebedürftigkeit
- Aufenthaltsbestimmung
- Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen und Sozialversicherungsträgern
- Vermögensangelegenheiten
- Post- und Fernmeldeverkehr
- Gerichtliche Vertretung

Für den Fall, dass doch eine Betreuung notwendig wird, sollten Sie festlegen, dass der Bevollmächtigte zum Betreuer bestellt wird.

Zur Gesundheitsfürsorge: Sie können als Ergänzung der Vollmacht eine Patientenverfügung ausstellen.

Um einen Missbrauch zu erschweren, können Sie auch bestimmen, dass der Bevollmächtigte die Vollmacht im Original vorlegen muss.

Wann ist eine Betreuung sinnvoll?

Das Betreuungsgericht (früher: Vormundschaftsgericht) bestellt einen gesetzlichen Betreuer, wenn Sie wegen einer Krankheit oder Behinderung Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können und Sie niemanden bevollmächtigt haben oder die Vollmacht notwendige Bereiche nicht umfasst, z. B. Vermögensangelegenheiten. Der Betreuer untersteht dabei einer gerichtlichen Kontrolle, muss z. B. Abrechnungen vorlegen.

Bei der Vollmacht gibt es dagegen ein größeres Missbrauchsrisiko. Sie sollten deshalb nur solchen Personen eine Vollmacht erteilen, denen sie vertrauen. Wenn Sie eine Vollmacht nicht ausstellen wollen, können Sie aber mit einer Betreuungsverfügung festlegen, wen das Gericht zum Betreuer bestellen soll (dazu Info-Dienst Nr. 31).

Können Sie auch mehrere Personen bevollmächtigen?

Sie sollten nicht mehrere Personen nebeneinander für einen Aufgabenbereich bevollmächtigen. Ausnahme: Sie legen gegenüber einem Bevollmächtigten (Ersatzbevollmächtigter) fest, dass er sie nur bei Verhinderung des anderen vertreten darf. Sie können für verschiedene Aufgaben jeweils einen Bevollmächtigten einsetzen, z. B. Ihre Schwester für die Aufenthaltsbestimmung und einen befreundeten Steuerberater für Vermögensangelegenheiten.

Sie können auch bestimmen, dass mehrere Bevollmächtigte Sie nur gemeinsam vertreten können, und Sie können den Bevollmächtigten ermächtigen, an andere Personen Untervollmacht zu erteilen. Damit sollten Sie aber vorsichtig sein, weil Sie dann keinen Einfluss darauf mehr haben, wer für Sie handelt.

Wie lange ist die Vollmacht wirksam?

Wenn Sie die Vollmacht widerrufen wollen, müssen Sie die Vollmachtsurkunde zurückverlangen. Die Vollmacht erlischt grundsätzlich mit Ihrem Tod. Wir empfehlen deshalb, die Vollmacht ausdrücklich „über den Tod hinaus“ zu erteilen. Dann kann der Bevollmächtigte noch dringende Angelegenheiten, z. B. die Beerdigung, regeln, solange die Erben noch tätig werden. Es ist dann Sache der Erben, die Vollmacht zu widerrufen.

Welche Form muss die Vollmacht haben?

Anders als ein Testament muss eine Vorsorgevollmacht nicht handgeschrieben sein. Die Vollmacht unterschreiben Sie mit Angabe von Ort und Datum.

Für Kontovollmachten sollten Sie die Formulare des Kreditinstituts verwenden. Die Vollmacht kann öffentlich beglaubigt werden, damit wird die Echtheit der Unterschrift bestätigt. Eine öffentliche Beglaubigung ist durch einen Notar, durch die Betreuungsbehörde oder in Hessen durch das Ortsgericht möglich. Sie können die Vollmacht auch notariell beurkunden lassen. Damit ist eine fachkundige Beratung sichergestellt und es kann später nicht behauptet werden, Sie seien geschäftsunfähig.

Wir empfehlen vor allem bei umfangreichem Vermögen eine notarielle Beurkundung. Soll die Vollmacht auch den Kauf oder Verkauf von Grundstücken umfassen, muss die Unterschrift öffentlich beglaubigt werden. Stattdessen ist auch eine notarielle Beurkundung möglich. Wegen der Kosten einer öffentlichen Beglaubigung oder notariellen Beurkundung bitte erkundigen!

Wo sollten Sie die Vollmacht aufbewahren?

Sie haben mehrere Möglichkeiten:

- Sie bewahren die Vollmacht in Ihrer Wohnung oder einem Safe auf, der Bevollmächtigte muss dies aber wissen und im „Vorsorgefall“ schnell an die Vollmacht kommen. Falls Sie in einem Heim leben, ist vielleicht auch die Heimleitung bereit, die Vollmacht für Sie zu verwahren.
- Sie geben die Vollmacht sofort dem Bevollmächtigten mit dem Hinweis, dass er nur in dem bezeichneten „Vorsorgefall“ davon Gebrauch machen darf.
- Sie geben die Vollmacht einem Rechtsanwalt bzw. Notar, insbesondere nach einer notariellen Beurkundung. Sie können ihn auch beauftragen, die Vollmacht nur im vereinbarten Vorsorgefall, z. B. bei Vorlage ärztlicher Atteste, herauszugeben.
- Sie können die Vorsorgevollmacht bei der Bundesnotarkammer anmelden:

Bundesnotarkammer - Zentrales Vorsorgeregister
Postfach 080151, 10001 Berlin
Internet: www.vorsorgeregister.de

Dadurch ist sichergestellt, dass das Betreuungsgericht von der Vollmacht erfährt, so dass es i. d. R. keinen Betreuer bestellen wird.

Welche Wünsche können Sie noch festlegen?

Weitere Wünsche sollten Sie nicht in die Vollmacht aufnehmen, können sie aber mit dem Bevollmächtigten absprechen oder getrennt von der Vollmacht schriftlich vereinbaren, z. B. Sie möchten falls notwendig einen bestimmten Pflegedienst oder ein bestimmtes Pflegeheim. Hier können Sie auch einen Aufwendersersatz für die bevollmächtigte Person regeln.

Beachten Sie das Formular zur Vollmacht. Es steht für VdK-Mitglieder unter www.vdk.de/ht im Mitgliederbereich zum Download bereit.

Tipp: *Besprechen Sie sich zunächst mit Ihren Angehörigen oder Vertrauenspersonen und mit den Personen, die Sie als Bevollmächtigte einsetzen bzw. als Betreuer benennen wollen. Sie können im Formular die entsprechenden Passagen ankreuzen oder Sie schreiben die Passagen selbst oder lassen einige weg. Die zweite Möglichkeit hat den Vorteil, dass Sie sich mehr Gedanken über Ihre Situation machen und die Vollmacht sicherer vor Fälschung ist. Aus Gründen rechtlicher Klarheit sollten Sie sich dabei aber möglichst an die gegebenen Formulierungen halten.*

Weitere Hinweise können Sie erhalten durch:

*Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
80097 München „Vorsorge für Unfall - Krankheit - Alter“. Die Broschüre gibt der Sozialverband VdK Deutschland als Sonderausgabe für VdK-Mitglieder heraus. Sie können die Broschüre zum Preis von 2,50 € zuzüglich Portokosten beim Sozialverband VdK Hessen-Thüringen bestellen (Service-Center der Landesgeschäftsstelle) Telefon: 069/ 71400215, E-Mail: service.ht@vdk.de.*